



**KROLL**

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
  - Modul VI
    - Vertragliche Schuldverhältnisse

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
  - Gegenstand
    - Sachen
    - Rechte
    - Sachgesamtheiten

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
  - Hauptleistungspflicht des Verkäufers :
    - Übergabe der Sache und Verschaffen des Eigentums
  - Hauptleistungspflicht des Käufers:
    - Zahlung des vereinbarten Kaufpreises

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

Mängelgewährleistung –

Vorraussetzungen der Nacherfüllung gem. §§ 437, 439 BGB

- Mangel der Kaufsache
- Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Kein Gewährleistungsausschluss durch Gesetz oder Vertrag, §§ 444, 445 BGB
- Keine Verjährung gem. § 438 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
- **Achtung:**
  - **Der Käufer muss den gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch vorrangig verfolgen.**
  - **Weitere Gewährleistungsansprüche entstehen erst nach erfolglosem Fristablauf.**

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

Mängelgewährleistung –

Vorraussetzungen des Rücktritts vom Kaufvertrag, §§ 437, 440

- Mangel der Kaufsache
- im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Fristsetzung zur Nacherfüllung und Fristablauf gem. § 440 BGB  
(kann ausnahmsweise entfallen)
- kein Ausschluss der Gewährleistung durch Gesetz oder Vertrag gem. §§ 444, 445
- keine Verjährung gem. § 195 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

Mängelgewährleistung –

Vorraussetzungen der Minderung des Kaufpreises, §§

437,441 BGB

-> Voraussetzungen wie Rücktritt

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

Mängelgewährleistung –

Vorraussetzungen für Schadensersatz oder  
Aufwendungsersatz, §§ 437, 440, 284 BGB

- Mangel der Kaufsache
- Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
- Fristsetzung zur Nacherfüllung und Fristablauf gem. § 440 BGB
- Kein Ausschluss der Gewährleistung durch Gesetz oder durch Vertrag, §§ 444, 445 BGB
- Keine Verjährung gem. § 438 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
  - Fehlerbegriff
    - Frei von Sachmängeln, wenn bei Gefahrübergang vereinbarte Beschaffenheit vorliegt, § 434 I BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

- Fehlerbegriff

- Wenn Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache frei von Sachmängeln
      - wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
      - wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

- Fehlerbegriff

- Zur Beschaffenheit zählen:

- Öffentliche Äußerungen des Verkäufers, Herstellers oder Gehilfen insbesondere in der Werbung oder
      - Bei Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften der Sache
      - Ausn.: Verkäufer kannte Äußerungen nicht oder musste sie nicht kennen oder Kaufentscheidung wurde nicht beeinflusst

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
  - Fehlerbegriff
    - Montage unsachgemäß
    - Montageanleitung mangelhaft (sog. Ikea-Klausel)

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
  - Fehlerbegriff
    - Andere Sache oder zu geringe Menge, § 434 III BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**
  - **sog. erweiterter Fehlerbegriff – Zusammenfassung**
    - Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit
    - Nichteignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung
    - Nichteignung für die gewöhnliche Verwendung und Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit, die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann
    - Minderlieferungen
    - Falschlieferungen

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

**Beispielfälle:**

Ein gebrauchtes Fahrzeug wird verkauft. Im Kaufvertrag heißt es: „gekauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewähr“. Kann der Käufer trotzdem Gewährleistungsansprüche geltend machen ?

Der Käufer achtet beim Kauf nicht auf das Verfalldatum und stellt erst nach dem Kauf fest, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist. Kann der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen ?

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

- **Ausschluss der Mängelhaftung**, wenn

- Käufer den Mangel bei Abschluss des Vertrages kennt, § 442 Satz 1 BGB
    - dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, § 442 Satz 2 BGB
    - ein Haftungsausschluss vereinbart wird, § 444 BGB
    - der Käufer die Sache im Wege des Pfandverkaufs in einer öffentlichen Versteigerung erwirbt, § 447 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

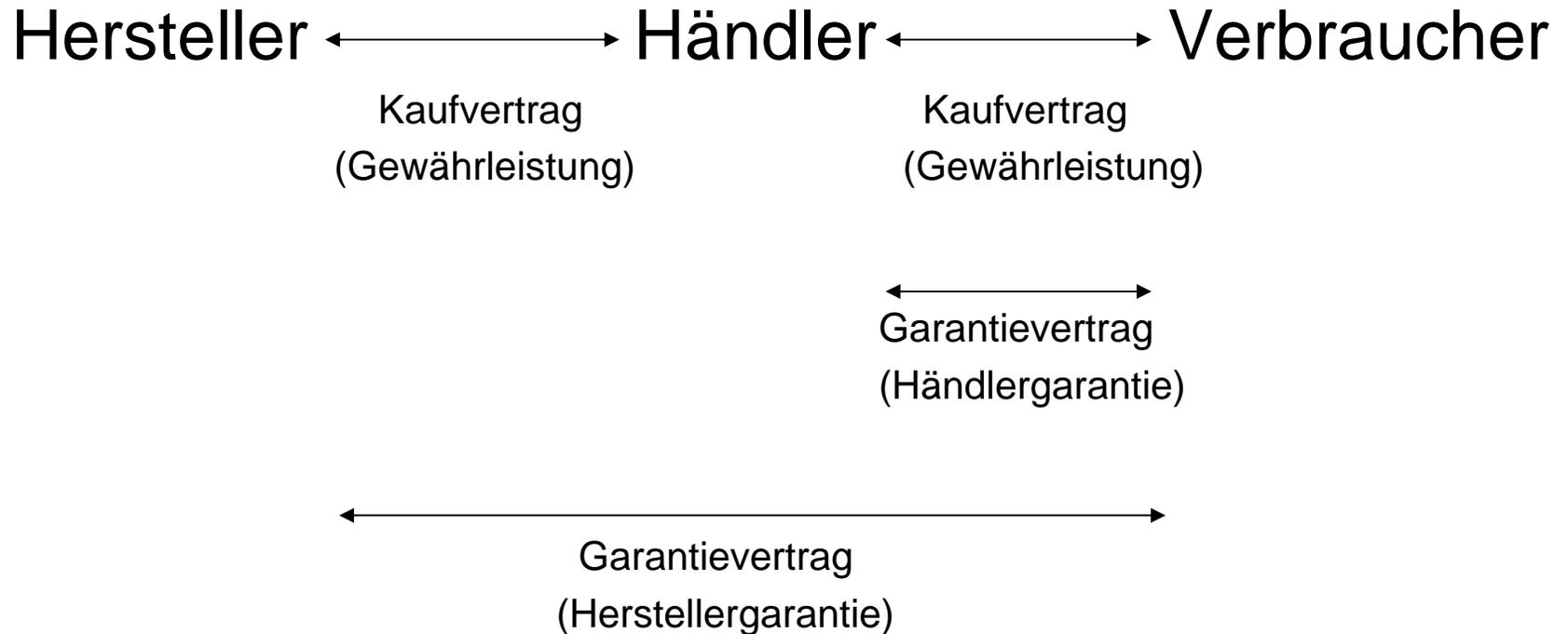
- **Kaufvertrag**

- **Verjährung**

- § 438 BGB -> bei beweglichen Sachen zwei Jahre
      - erfasst nur die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz
      - Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren gem. der §§ 195 ff. BGB
      - Sondervorschrift im Verbrauchgüterkauf: § 476 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- Kaufvertrag



# Vertragliche Schuldverhältnisse

<p><b>Händlergarantie</b> <u>neben</u> der gesetzlichen Gewährleistung</p> 	<p><b>Händlergarantie</b> <u>anstelle</u> der gesetzlichen Gewährleistung</p> 
<ul style="list-style-type: none"><li>• Garantiekunde oder Hinweis in Garantiebedingungen, dass gesetzliche Gewährleistung erhalten bleibt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• nur wirksam, wenn Ausgestaltung anhand der §§ 305 ff. BGB</li></ul>

# Vertragliche Schuldverhältnisse

<p><b>Herstellergarantie</b> <u>neben</u> der gesetzlichen Gewährleistung</p> 	<p><b>Herstellergarantie</b> <u>anstelle</u> der gesetzlichen Gewährleistung</p> 
<p>Wahlweise gesetzliche Gewährleistung oder Rechte aus dem Garantievertrag</p>	<p>Wirksam, wenn bei Fehlschlagen der Garantie die gesetzliche Gewährleistung eingreift</p>

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Kaufvertrag**

- **Verjährung**

- § 438 BGB -> bei beweglichen Sachen zwei Jahre
      - Erfasst nur die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz
      - Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren gem. der §§ 195 ff. BGB
      - Sondervorschrift im Verbrauchgüterkauf: § 476 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Kein Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB
  - Kein Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (AGB-Recht)

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Bsp.:
    - „Gewährleistung gemäß Herstellergarantie“
    - „Ein Garantieanspruch wird nur nach Vorlage der Garantiekarte anerkannt“
    - „Haftung nur für Montageschäden“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispiele verstoßen gegen § 309 Nr. 8 b) aa) BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) bb) BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**

- Bsp.:

- „Der Verkäufer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Beseitigung der technischen Mängel, die innerhalb von 2 Jahren auftreten“
    - Wie ließe sich die Unwirksamkeit dieser Klausel heilen ? (Formulierungsvorschlag)

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**

- Bsp.:

- „Der Verkäufer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Beseitigung der technischen Mängel, die innerhalb von 2 Jahren auftreten. Sofern die Nacherfüllung nicht möglich oder fehlgeschlagen ist, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Bsp.:
    - „Bei Reparaturen innerhalb der Garantiezeit werden die erforderlichen Ersatzteile nicht berechnet.“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) cc) BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Bsp.:
    - „Bei Einhaltung der Zahlungsbedingungen entfallen die kostenlosen Garantieleistungen.“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) dd) BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Bsp.:
    - „Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 2 Wochen nach Entgegennahme der Ware schriftlich angezeigt werden.“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) ee) BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**

- Bsp.:

- „Treten während der Garantiezeit Fehler auf, sind diese innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Auftreten schriftlich dem Verkäufer mitzuteilen. In den ersten 2 Jahren nach Ablieferung kann ein Fehler ohne Einhaltung der Anzeigefrist geltend gemacht werden.“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispielklausel ist wirksam, da hier bei der Ausgestaltung der vertraglichen Ausschlussfristen für Mängelanzeigen eine Differenzierung von offensichtlich erkennbaren Mängeln und versteckten Mängeln erfolgt ist.

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Bsp.:
    - „Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren ab Vertragsschluss.“

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderfall: Haftungsfreizeichnungen**
  - Beispielklausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) ff) BGB, da die Verjährung nach § 438 BGB erst im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware beginnt.

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Sonderformen des Kaufvertrages**
  - Kauf auf Probe
  - Wiederkauf
  - Vorkauf

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Verbrauchsgüterkauf**
  - Definition
    - Verbraucher gem. § 13 BGB
    - kauft
    - vom Unternehmer gem. § 14 BGB
    - eine bewegliche Sache

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Verbrauchsgüterkauf**

- Konsequenzen:

- Zusätzliche Anwendung der §§ 474 ff. BGB
    - §§ 445 und 447 BGB sind nicht anzuwenden
    - Wesentliche Normen über Gewährleistungsrechte des Käufers für den Unternehmer zwingend, § 475 I BGB
      - Keine Verkürzung der Verjährungsfristen, vgl. § 475 II BGB
    - Beweislastumkehr, § 476 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Finanzierungs- und Kreditgeschäfte**
  - Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen gem. § 499 BGB
  - Finanzierungsleasingverträge gem. § 500 BGB
  - Teilzahlungsgeschäfte gem. §§ 501 ff. BGB
  - Ratenlieferungsgeschäfte gem. § 505 BGB
  - Verbraucherdarlehensverträge gem. §§ 491 ff. BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Zahlungsaufschübe/Finanzierungshilfe**
  - Folgende Verbraucherschutzvorschriften finden Anwendung
    - §§ 358, 359 BGB (Regelungen über verbundene Verträge)
    - Schriftformerfordernis, § 492 I bis III BGB
    - Nichtigkeit bei Formmängeln, § 494 BGB
    - Widerrufsrecht, § 495 BGB
    - Unwirksamkeit eines Einwendungsverzichts, Wechsel- und Scheckverbot, § 496 BGB
    - Verzugszinsen, § 497 BGB
    - Gesamtfälligstellung, § 498 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Zahlungsaufschübe/Finanzierungshilfe**
  - Sonderfall: Finanzierungsleasingverträge
    - Besonderheiten gem. der §§ 500 ff. BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Teilzahlungsgeschäft**

- Def.: z.B. in einem Kaufvertrag wird eine Teilzahlungsabrede über min. zwei Ratenzahlungen getroffen
- Anwendung spezieller Regelungen über den Verbraucherschutz, §§ 501 ff. BGB
- Schriftformerfordernis, §§ 501, 492 I 1 – 4 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Teilzahlungsgeschäft**

- Notwendige Angaben gem. § 502 BGB

- Barzahlungspreis
    - Teilzahlungspreis
    - Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen
    - Effektiver Jahreszins (ausn. Nicht, falls Unternehmer ausschließlich gegen Teilzahlungen liefert)
    - Kosten einer entspr. Versicherung
    - Vereinbarung über Eigentumsvorbehalt oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Teilzahlungsgeschäft**

- Schriftformerfordernis

- Abschrift der Verbraucherverklärung muss dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, §§ 501, 492 III BGB
    - ausn. nicht im Fernabsatz, wenn Unternehmer dem Verbraucher die Angaben in Textform und so rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, dass dieser vor Vertragsschluss eingehend Kenntnis nehmen kann
    - Rechtsfolge bei Verstoß: Nichtigkeit -> Heilung durch Erbringung der Leistung

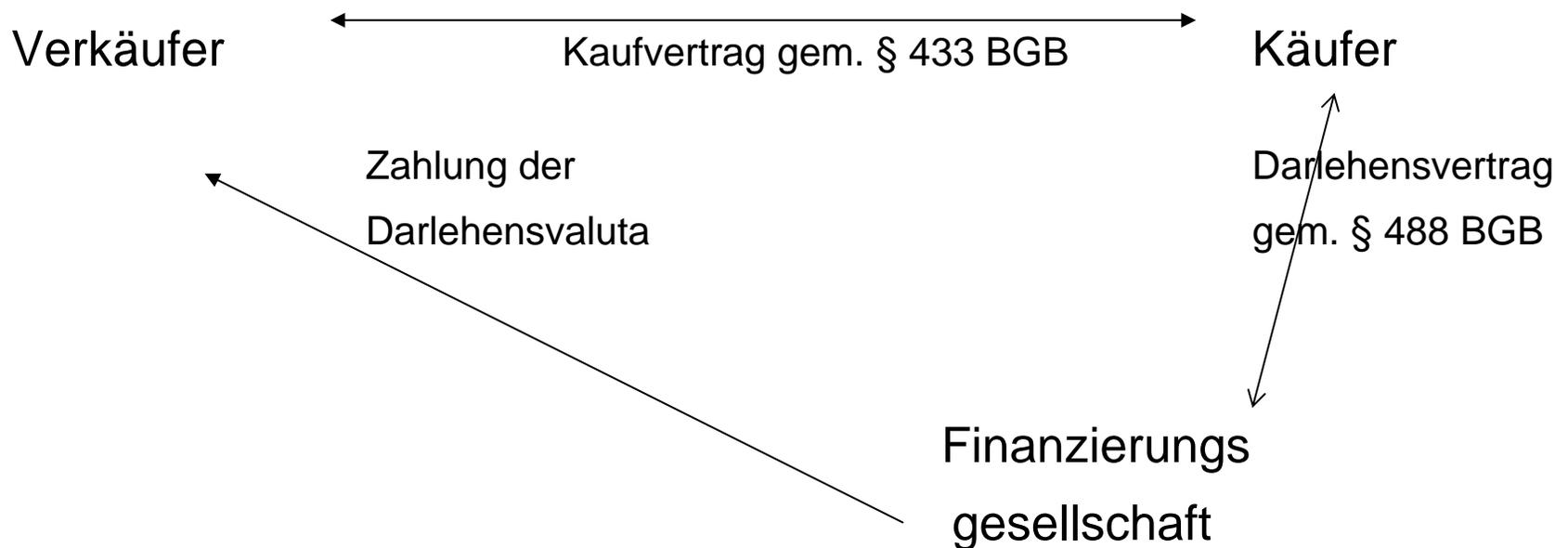
# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Teilzahlungsgeschäft**

- Widerrufsrecht, §§ 501, 495 I BGB
- anstelle Widerruf auch Rückgaberecht, vgl. § 503 I BGB
- Verbundener Darlehensvertrag ist bei Widerruf auch unwirksam, §§ 501, 358 BGB
- Modalitäten des Rücktritts, § 503 II BGB
- Gesetzliche Rücktrittsfiktion, § 503 II 4 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Finanzierungskauf**



# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Finanzierungskauf**

- **Def.:** Kreditinstitut gewährt Käufer ein Darlehn in der Weise, dass die Valuta nicht an den Käufer, sondern an den Verkäufer zur Tilgung des Kaufpreises eingesetzt wird.
  - Bsp.: Kauf eines PKW durch Finanzierung der PKW-Kreditbank
- Auszahlung der Darlehensvaluta: Handlung mit doppelter Erfüllungswirkung im Kauf- und Darlehensvertrag

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Finanzierungskauf**

- Beide Verträge (Kauf- und Darlehensvertrag) sind eigentlich selbständige Verträge, aber -> §§ 499ff. BGB finden Anwendung
  - Bsp.: Wenn Käufer wegen Mängel an der Kaufsache vom Kaufvertrag erfolgreich zurücktritt, ist auch der Darlehensvertrag unwirksam, vgl. § 359 BGB, der über die §§ 499 ff. BGB Anwendung findet (**sog. verbundenes Geschäft**)
  - Def.: verbundenes Geschäft ->§ 358 III BGB
- idR Übertragung von Sicherungseigentum an die Kreditbank

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Leasing**
  - Zwei wesentliche Arten
    - **Operating – Leasing** (sog. Hersteller-Leasing)
    - **Finanzierungsleasing**

# Vertragliche Schuldverhältnisse

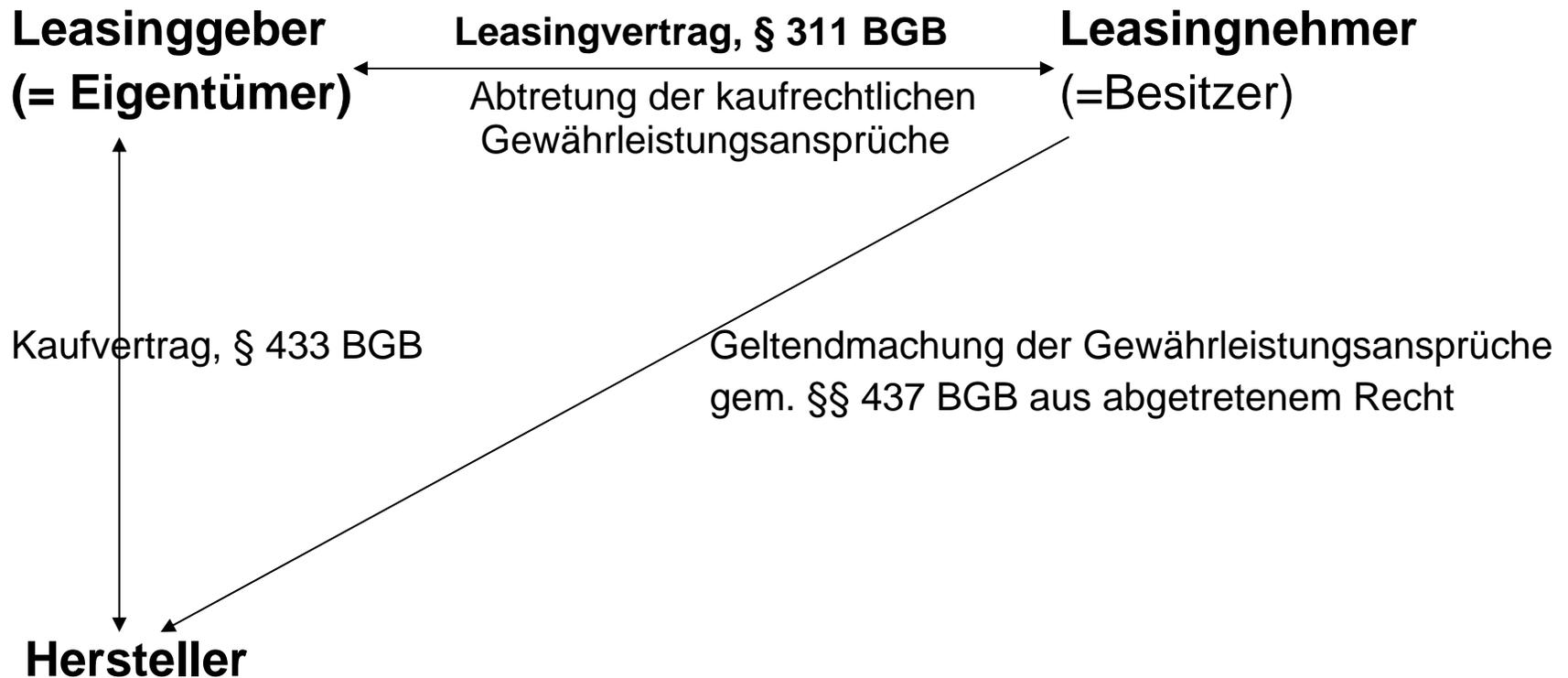
- **Leasing**
  - **Operating – Leasing** (sog. Hersteller-Leasing)
    - ähnlich dem Mietvertrag, d.h. idR findet Mietrecht Anwendung
    - entgeltliche Gebrauchsüberlassung
    - Unterschied zur Miete: Leasing-Nehmer trägt
      - » Gefahr des Unterganges der Mietsache
      - » Kosten der Instandhaltung
    - ggf. Kaufoption des LN

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Leasing**
  - Finanzierungsleasing
    - „echter Leasing-Vertrag“
    - Finanzierung ohne Kreditgewährung
    - Kauf des Leasinggegenstandes direkt beim Hersteller durch LG (Kaufvertrag)
    - Lieferung durch Hersteller direkt an LN (doppelte Erfüllungswirkung)

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Finanzierungsleasing**



# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Leasing**
  - Finanzierungsleasing
    - gesetzlich nicht geregelt
    - idR Grundmietzeit 3-6 Jahre
    - häufig kürzer als betriebsübliche Nutzungszeit
    - Ausschluss der Kündigung während Grundmietzeit
    - Zahlungen
      - Leasingsonderzahlung bei Vertragsabschluss
      - Leasingraten
      - Bei Kaufoption -> Restwertzahlung

# Vertragliche Schuldverhältnisse

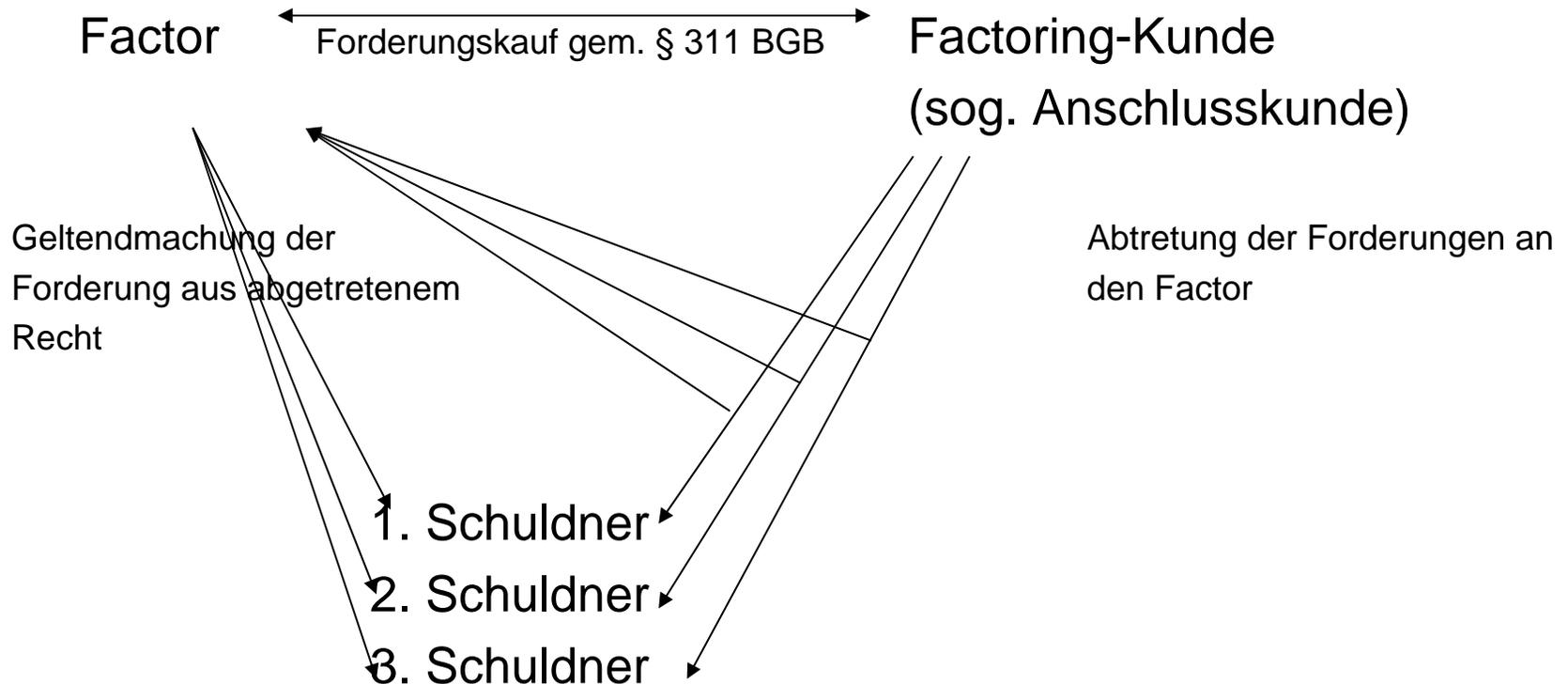
- **Leasing**
  - Finanzierungsleasing
    - Kalkulation
      - nach Grundmietzeit sind Anschaffungs- und Vertragsabwicklungskosten abgedeckt
      - Gewinn des LG von 25 – 55 % ist kalkuliert
    - rechtliche Einordnung schwierig -> wegen der rechtlichen Gestaltung und aus wirtschaftlichen Gründen wird Kaufrecht angewandt

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Leasing**
  - Finanzierungsleasing
    - rechtliche Einordnung schwierig ->
    - wegen der rechtlichen Gestaltung und aus wirtschaftlichen Gründen wird **Kaufrecht** angewandt

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Factoring**



# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Factoring**

- Kaufvertrag über Forderungen
- Schaffung von Liquidität
- Vorfinanzierung abgetretener Außenstände
- Hauptpflichten
  - Kunde
    - Abtretung der Forderung
    - Zahlung einer Factoring-Gebühr
  - Factor
    - Bezahlung des Kaufpreises

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Factoring**
  - Echtes Factoring
    - Factor übernimmt das Delkredere-Risiko (Gefahr der Uneinbringlichkeit der Forderungen)
  - Unechtes Factoring
    - zunächst Abtretung der Forderung
    - im Falle der Uneinbringlichkeit erfolgt Rückbelastung

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Factoring**

- **Sonderfall: Factoring und Eigentumsvorbehalt**

- bei Kollision zwischen Vorausabtretung im Factoring - Vertrag und der Vorausabtretung im verlängerten Eigentumsvorbehalt ->
    - verlängerter EV hat grds. Vorrang
    - gilt nicht beim echten Factoring, da der Anschlusskunde den Gegenwert für die angekaufte Forderung ohne das Risiko einer Rückbelastung endgültig erhält

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Darlehensvertrag**

- Hauptpflichten

- DG: Geldbetrag in vereinbarter Höhe dem DN zur Verfügung zu stellen
    - DN: Darlehenszins zahlen und Darlehen bei Fälligkeit zurückzuerstatten
    - vgl. § 488 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Darlehensvertrag**

- zur Rückzahlung Fälligkeit erforderlich
- Kündigungsfrist idR 3 Monate
- bei zinslosem Darlehen ->Rückerstattung auch ohne Kündigung
- ordentliches Kündigungsrecht gem. § 489 BGB
- außerordentliches Kündigungsrecht, § 490 I, II BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Darlehensvertrag**

- besondere Schutzvorschriften bei  
Verbraucherdarlehensverträgen, §§ 491 ff. BGB, aber keine  
Anwendung bei u.a.
  - Nettodarlehensbetrag unter 200 EUR
  - sog. Arbeitnehmerdarlehen mit Zinsen unter Marktüblichkeit

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Darlehensvertrag**

- besondere Schutzvorschriften bei  
Verbraucherdarlehensverträgen, §§ 491 ff. BGB
  - Schriftform, § 492 BGB
  - Unterrichtungspflicht bei Überziehungskredit, § 493
  - Rechtsfolgen von Formmängeln, § 494 BGB
  - Widerrufsrecht, § 495 BGB
  - Unwirksamkeit eines Einweundngsverzichts, § 496 I BGB
  - Wechsel- und Scheckverbot, § 496 II BGB
  - Verzugszinsen und Anrechnung von Teilleistungen, § 497 BGB
  - Gesamtfälligstellung bei Teilzahlungsdarlehen, § 498 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Darlehensvertrag**

- Schriftform, § 492 BGB

- Elektronische Form ist ausgeschlossen, vgl. § 126a BGB
    - Antrag und Annahme können auf unterschiedlicher Urkunde erfolgen
    - Erklärung des DG bedarf keiner Unterzeichnung, wenn mit automatischer Einrichtung erstellt wird
    - Mindestinhalt
    - Schriftform gilt nicht für Überziehungskredit, aber beachte § 493 iVm § 126b BGB (Angabe auf Kontoauszügen ist ausreichen)
    - beachte: Heilung der Formnichtigkeit, § 494 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

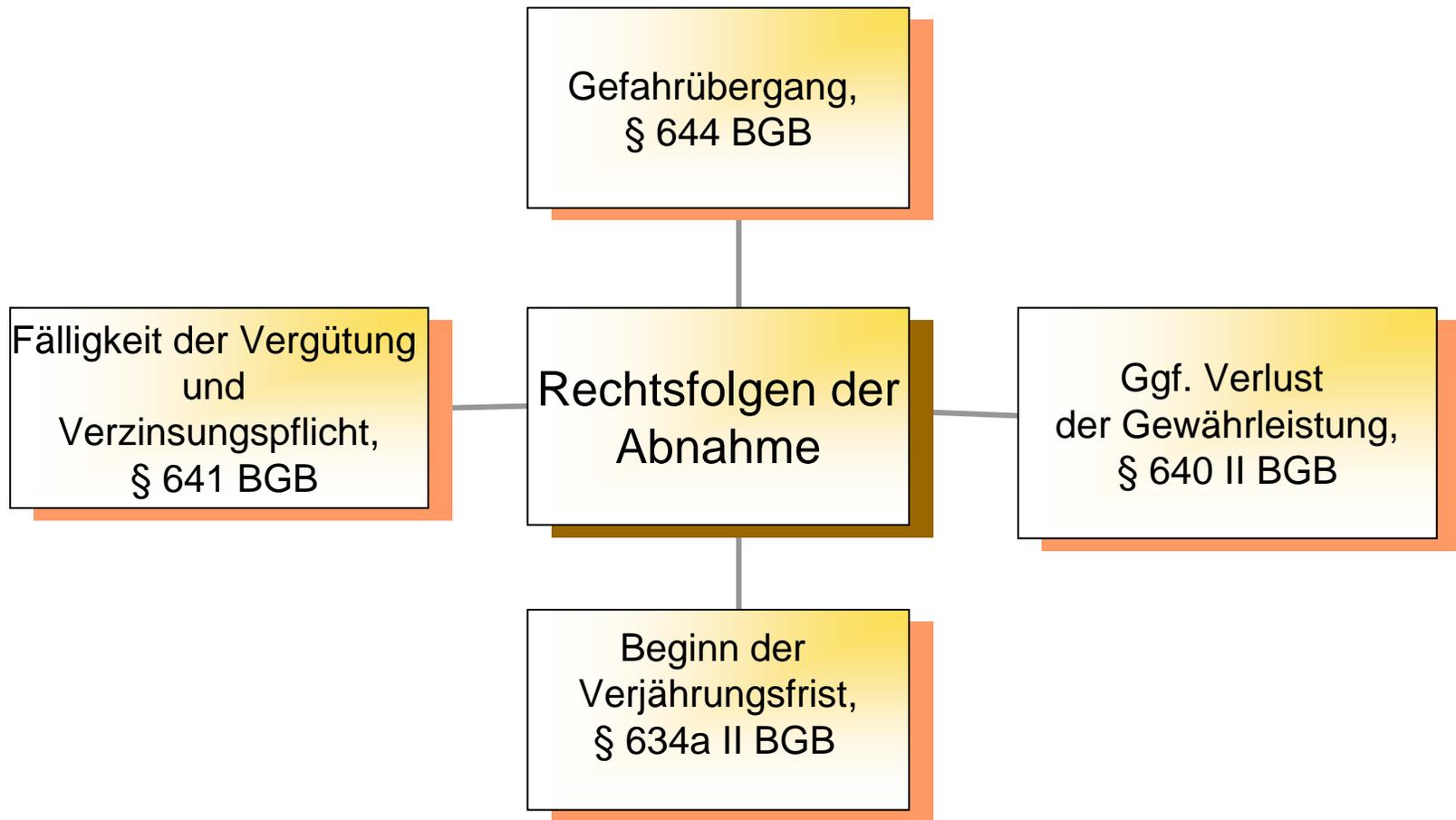
- **Ratenlieferungsvertrag**

- unterliegen besonderem Schutz, § 505 BGB
- z.B. Abonnement über Bücher und Zeitschriften, Dauerbelieferung mit Lebensmitteln, Bestellung auf Ratenbasis und Lieferung in Teilleistungen
- Widerrufsrecht gem. § 355 BGB, sofern der Preis nicht 200 EUR übersteigt, vgl. § 391 BGB
- Schriftformerfordernis, § 505 II BGB (beachte: gem. § 126b BGB ist der Abschluss von Ratenlieferungsverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr möglich)

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung des versprochenen Werkes
  - Besteller verpflichtet sich zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung
  - Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, § 640 BGB
  - Gegenstand des Vertrages
    - Herstellung einer Sache
    - Herbeiführung eines Erfolges

# Vertragliche Schuldverhältnisse



# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - gesetzliche Fiktion der Entgeltlichkeit, § 632 I BGB
  - Sicherung des Vergütungsanspruches:
    - Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB
    - Bei Bauunternehmern: Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Werk ist frei von Sachmängeln,
    - wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
    - für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Sachmangel steht es gleich, wenn Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt, vgl. § 633 II 2 BGB
  - Fehlerbegriff im Werkvertragsrecht entspricht dem Kaufvertragsrecht
  - frei von Rechtsmängeln -> vgl. § 633 III BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Voraussetzungen des Nacherfüllungsanspruches gem. §§ 634 Nr.1, 635 BGB (wahlweise Mängelbeseitigung oder Neuherstellung
    - Werkvertrag
    - Werkmangel
    - Abnahme des Werkes
    - Kein Ausschluss des Anspruchs
    - Keine Verjährung gem. § 634a BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Voraussetzungen des Rücktritts vom Werkvertrag gem. §§ 634 Nr. 3, 636, 323 BGB
    - Werkvertrag
    - Werkmangel
    - Abnahme des Werkes
    - Fristsetzung zur Nacherfüllung und erfolgloser Frisablauf
    - ausn. Fristsetzung entbehrlich bei
      - Verweigerung der Nacherfüllung durch den Unternehmer
      - Fehlschlagen der Nacherfüllung
      - Unzumutbarkeit der Fristsetzung
    - Kein Ausschluss der Gewährleistung durch vorbehaltlose Annahme
    - Keine Verjährung gem. § 195 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Voraussetzungen der Minderung der Vergütung gem. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB -> Voraussetzungen wie bei Rücktritt

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Voraussetzungen des Rücktritts vom Werkvertrag gem. §§ 634 Nr. 3, 636, 323 BGB
    - Werkvertrag
    - Werkmangel
    - Abnahme des Werkes
    - Fristsetzung zur Nacherfüllung und erfolgloser Frisablauf
    - ausn. Fristsetzung entbehrlich bei
      - Verweigerung der Nacherfüllung durch den Unternehmer
      - Fehlschlagen der Nacherfüllung
      - Unzumutbarkeit der Fristsetzung
    - Kein Ausschluss der Gewährleistung durch vorbehaltlose Annahme
    - Keine Verjährung gem. § 195 BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Voraussetzungen des Schadensersatzes gem. §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 281 BGB
    - Werkvertrag
    - Werkmangel
    - Abnahme des Werkes
    - Fristsetzung und Fristablauf
    - Kein Ausschluss des Anspruches
    - Keine Verjährung gem. § 634a BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Umfang des Schadensersatzanspruches:
    - alle Schäden, die auf den Werkmangel zurückzuführen sind
      - Minderwert der hergestellten Sache
      - Kosten der Schadensermittlung
      - Wegen des Werkmangels entgangener Gewinn

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Voraussetzungen des Anspruches auf Selbstvornahme und Aufwendungsersatz gem. §§ 634 Nr.2, 637 BGB
    - Werkmangel
    - Abnahme des Werkes
    - Fristsetzung und Fristablauf
    - Kein Ausschluss des Anspruches
    - Keine Verjährung gem. § 634a BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Verjährung gem. § 634a BGB
    - betrifft Ansprüche aus §§ 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB
    - Rücktritt und Minderung unterliegen der Verjährung nach §§ 195 ff. BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - **Verjährung gem. § 634a BGB**
    - betrifft Ansprüche aus §§ 634 Nr. 1, 2 und 4 BGB
    - Rücktritt und Minderung unterliegen der Verjährung nach §§ 195 ff. BGB

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - **Verjährung gem. § 634a BGB**
    - In zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
    - In fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht,
    - Im übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist
    - Beginn: mit Abnahme

# Vertragliche Schuldverhältnisse

- **Werkvertrag, § 631 I BGB**
  - Sonderfall: Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)
    - Besondere Regelungen über Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Unternehmer
    - Abweichende Verjährungsfristen ->
      - zwei Jahre für Bauwerke
      - ein Jahr für Feuerungsanlagen
    - Sonderregelungen über die Abnahme des Werkes/Abnahmefiktion